

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hestia Service GmbH

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

1 Vertragsinhalt

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2 Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

2 Preise

- 1 Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde liegenden Auftragsdaten (insbesondere Zeichnungen, Konstruktionspläne) unverändert bleiben.
- 2 Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk. Sie schließen die Verpackung ein, nicht jedoch Fracht, Versicherung sowie Umsatzsteuer. Die Fakturierung erfolgt in EURO.
- 3 Bei steigenden Selbstkosten infolge von Lohn- oder Materialkostensteigerungen behalten wir uns eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Kaufpreise vor. Ist der Besteller kein Kaufmann, so ist eine Erhöhung der Preise nur möglich, wenn die Lieferung erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll.

3 Zahlung

- 1 Bei Aufträgen von einem Wert (ohne MwSt. und Nebenkosten) ab EUR 3.000,— behalten wir uns vor, bei Erstgeschäften nur gegen Vorkasse zu leisten.
- 2 Bei allen anderen Aufträgen innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse. Fracht-, Versicherungs- und Versandkosten sind grundsätzlich nicht skontierbar. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn keine Forderungen aus früheren Lieferungen offenstehen.
- 3 Montageleistungen, Wartungs- und Servicearbeiten sind zahlbar netto sofort nach Rechnungserhalt.
- 4 Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Bei Wechselzahlung wird Skonto nicht gewährt. Wechsel gelten als Zahlung erst mit endgültiger Einlösung. Diskont und Spesen sind vom Besteller zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- 5 Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 12 %, mindestens jedoch 8 % über dem Basissatz, sofern es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, mindestens 5 % über dem Basissatz, berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Bei Nichteinhaltung langfristiger Zahlungsvereinbarungen wird der gesamte Restbetrag sofort fällig, wenn der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug gerät.
- 6 Das Recht Zahlungen zurück zuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Lieferung

- 1 Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Verzögert sich die Lieferung durch Eintritt eines für uns unabwendbaren Ereignisses, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen (z. B. Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall bei Zulieferern). Wird infolge solcher Umstände eine Lieferung unmöglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks, auf den Besteller über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 4 Der Versand erfolgt durch einen von uns auszuwählenden Spediteur bzw. Frachtführer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Auswahl des Speditors oder Frachtführers und die Verpackung haften wir nicht, soweit nicht wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- 5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet.
- 6 Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen, aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

5 Eigentumsvorbehalt

- 1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen gegen den Besteller, gleich aus welchem Grund, beglichen sind. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
- 2 Der Besteller ist verpflichtet, unser Eigentum gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung gelten als an uns abgetreten.
- 3 Der Besteller darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts weiterveräußern. Der Besteller tritt uns die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Nebenrechte ab. Bei teilweiser Zahlung des Kunden gilt die an uns abgetretene Forderung als zuletzt getilgt. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Veräußerungs- und Einziehungsbefugnis erlischt bei Verzug mit Zahlungen oder sonstigen Vertragsverletzungen. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Übergabe einer Liste der offenen Forderungen und zur Mitwirkung beim Einzug der Forderungen verpflichtet.
- 4 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Bei Verarbeitung für mehrere Lieferanten steht uns das Eigentum entsprechend § 947 BGB zu.

- 5 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Ware in entsprechendem Wert herauszuverlangen, ohne daß es eines vorherigen Rücktritts bedarf. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller hat uns jederzeit Zutritt zu gewähren zum Lagerort der Ware und eine Abholung durch uns zu ermöglichen. Die mit der Rücknahme verbundenen Transport- und Lagerkosten trägt der Besteller.
- 6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6 Gewährleistung

- 1 Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Offene Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen nach Auslieferung, verdeckte 1 Woche nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Die Mängelrüge muß schriftlich erhoben und die Beanstandung in nachprüfbarer Weise bezeichnet werden.
- 2 Wir haften für von uns verschuldete fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Ausführung. Erfolgt die Fertigung nach Zeichnungen oder Weisungen des Bestellers, haften wir nur für die Übereinstimmung der Geräte mit der Zeichnung oder Anweisung.
- 3 Wir haften dafür, daß von uns gelieferte Gesamtanlagen die Emissionswerte (Schadstoffe und Rauchgase) einhalten, die nach den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften einzuhalten sind, nach Maßgabe einer besonderen Gewährleistungserklärung, die Bestandteil des Liefervertrages ist. Die Haftung gilt nur, wenn der Verwender die in der Gewährleistungserklärung enthaltenen Anweisungen für Betrieb, Beschickung und Wartung der Anlage beachtet. Bei Lieferung von Einzelgeräten zum Einbau in bereits bestehende Anlagen übernehmen wir die Haftung für die Einhaltung der Emissionswerte nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Werden nachträglich Teile der von uns gelieferten Anlage gegen Geräte anderer Hersteller ausgetauscht oder ohne unsere Einwilligung sonstige Änderungen der Anlage vorgenommen, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 4 Es nach keine Gewähr übernommen für Schäden, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder natürlichen Verschleiß. Auftretende Risse an Schamottsteinen und feuerfesten Ausmauerungen sowie feuerfestem Zement sind physikalisch bedingt und stellen keinen Mangel dar. Unsere Gewährleistung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere Genehmigung Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Anlage bzw. den Geräten vorgenommen haben.
- 5 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Lieferer zur Vornahme aller ihm notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen berechtigt, sofern der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit dazu bietet; andernfalls sind wir von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 6 Von den durch die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
- 7 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen läßt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- 8 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängel, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat und bei Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre bzw. 3000 Betriebsstunden für automatisch beschickte Kessel (wasserführende Teile), sie beträgt 2 Jahre bzw. 1000 Betriebsstunden für handbeschickte Kessel (wasserführende Teile) Voraussetzung ist der Einbau einer Rücklaufanhebung und Wasserqualität nach Vorschriften des Lieferers. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr für alle übrigen Kesselteile, für Entstauber und Ventilatoren, Austrage- und Fördereinrichtungen, sie beträgt 6 Monate für Zerkleinerungsmaschinen und Steuerungen.

7 Rücklieferungen

Rücklieferungen sind mit uns abzustimmen und haben seitens des Bestellers kostenfrei zu erfolgen. Für Überprüfung/Einlagerung etc. berechnen wir 15 % des Materialwertes.

8 Schlußbestimmungen

- 1 Für sämtliche Verträge mit uns gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen internationalen Kaufgesetze vorn 17. Juli 1973 wird ausgeschlossen. Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- 3 Die nachstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist, für den der Vertrag mit uns zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört: (3) 3 Satz 1; (3) 4; (3) 5 Satz 2; (3) 6 Satz 2; (4) 6 Satz 1; (6) 1.
- 4 Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Es gilt statt dessen die gesetzliche Regelung.